



Höchstspannungsleitungen Emden Ost – Osterath (Vorhaben 1), Abschnitt NDS2 (Landkreisgrenze Leer/Emsland – Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn), Grenzkorridor II – Hanekenfähr (Vorhaben 78 (DolWin4) und 79 (BorWin4)), Abschnitt NDS2 (Landkreisgrenze Leer/Emsland – Wietmarschen/Geeste)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24

Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 29.05.2024, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-2 #25, den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 ff. UVPG durchgeführt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise: „Der aus den unter Ziffer A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt NDS2 (Landkreisgrenze Leer/Emsland bis Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn bzw. Wietmarschen/Geeste) der Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) Emden Ost – Osterath der Amprion GmbH, Nr. 78 BBPlG Grenzkorridor II – Hanekenfähr (Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste) der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH und Nr. 79 BBPlG Grenzkorridor II – Hanekenfähr (Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste) der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH (im Folgenden auch: die Vorhabenträger) wird in einheitlicher Entscheidung nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen der Vorhabenträger festgestellt.“

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens Nr. 1 BBPlG sind die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung Emden Ost – Osterath (im Folgenden auch: „A-Nord“) im Abschnitt NDS2 (Landkreisgrenze Leer/Emsland bis Gemeindegrenze Wietmarschen/Nordhorn).

Gegenstand der planfestgestellten Vorhaben Nrn. 78 und 79 BBPlG sind die Errichtung und der Betrieb der beiden 320-kV-Höchstspannungserdkabelverbindungen Grenzkorridor II – Hanekenfähr (im Folgenden auch: „DolWin4“ und „BorWin4“) im Abschnitt NDS2 (Landkreisgrenze Leer/Emsland bis Wietmarschen/Geeste).“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1.): Übersichtspläne, Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne, Schemazeichnungen (Standardfälle), Kreuzungsdetailpläne (Einzelfälle), Angaben zur Nachrichtentechnik-Repeaterstation, Bauwerks-, Kreuzungs-, Rechtserwerbs- und Kompensationsverzeichnis, Maßnahmenblätter, Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, Wasserrechtliche Antragsunterlagen mit Übersichts- und Lageplänen (Auszug), Naturschutzrechtliche Anträge, Bodenschutzkonzept (Auszug).

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III.) über

- Befreiungen im Bereich des Naturschutzes und gesetzlich geschützter Biotope sowie Ausnahmen für gesetzlich geschützte Biotope,
- wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen im Bereich des Wasserhaushalts,
- forstrechtliche Genehmigungen,
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und
- straßenrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse.

Der Beschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen

(A.V.) im Bereich des Immissions-, Denkmal-, Boden-, Gewässer- sowie Naturschutzes, der Forst- und Landwirtschaft, zu Kampfmitteln sowie zur Bauausführung und zur Überwachung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI.) auf, die die Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen haben. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträger berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII.). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtlichen Erlaubnisse (A.IV.1.) für verschiedene Gewässerbenutzungen mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.IV.2.) erteilt: „Den Vorhabenträgern werden gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen vom 31.03.2023, Unterlage H1.2 und Unterlage H1.6, und nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen im Benehmen mit den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Emsland und des Landkreises Grafschaft Bentheim gemäß §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt für die bauzeitliche Benutzung von Gewässern durch

- (1.) Aufstauen oberirdischer Gewässer infolge temporärer Gewässerverrohrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG);
- (2.) Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG);
- (3.) Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdisches Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG);
- (4.) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser einschließlich der bauzeitlichen Absenkung unter die jeweiligen Baugrubensohlen entlang der offenen Bauweise der Kabelgräben, sowie an den lokalen Muffen- und sonstigen Baugruben (Bauwasserhaltung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG);
- (5.) Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).“

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Vorhabenträgern Amprion GmbH und Amprion Offshore GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 17.06.2024 bis zum 01.07.2024 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben1-nds2 oder www.netzausbau.de/vorhaben78-nds2 oder www.netzausbau.de/vorhaben79-nds2 zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

4. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der o. g. Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Bundesnetzagentur gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 24 Abs. 2 Satz 5 und 6 NABEG). Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an beteiligung1@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 802, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 1, 78, 79, Abschnitt NDS2).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident